

Was ist seriöser Hundehandel ? ■ Ab wann ist Hundehandel nicht mehr seriös ? ■ Was ist überhaupt Hundehandel? Und was ist kommerzieller Zwischenhandel?

Die gesetzlichen Grundlagen zum gewerbsmässigen Handel mit Hunden sind eigentlich klar – jedoch nutzen unseriöse Hundehändler kleine – aber weitreichende – Lücken im Gesetz bzw. im Vollzug. Dieser Hundehandel ist grösstenteils mafiös strukturiert und handelt bewusst mit Hunden als Handelsware ausschliesslich mit der Absicht einen Gewinn zu erzielen. Das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung sind leicht zu umgehen, indem über Internet und Kleinanzeigen Hunde angeboten werden dürfen, ohne dass die Anbieter jemals auf ihre Angaben nach Adresse und Namen überprüft werden – oder gar eine Handelsbewilligung für die Inserateaufgabe und den Verkauf vorweisen müssen. Dadurch wird der Hundemafia Tür und Tor geöffnet. Melde- und bewilligungspflichtig ist in der Schweiz ein Jahresumsatz von mehr als 20 Tieren. Wenn Anbieter aus dem Ausland Hunde in die Schweiz zu „Handelszwecken (Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentümerübertragung)“ einführen, müssen sie spezielle Einfuhrbedingungen erfüllen: amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (indem ein Amtstierarzt des Herkunftslandes bestätigt, dass er 24 Std. vor dem Versand/Transport eine klinische Untersuchung durchgeführt hat, die Tiere gesund und transportfähig sind, die vorgeschriebene Kennzeichnung der Tiere vorhanden ist sowie die Tollwut-Impfung korrekt durchgeführt wurde; der Heimtierausweis wird ebenfalls auf alle Angaben hin überprüft); Meldung der Einfuhr vom Importeur selbst an die Zollbehörden (Zoll- und Mehrwertsteuerpflicht); Handelsbewilligung. Weil das umständlich, teuer und u.U. auch gar nicht machbar ist, wenn ein Teil der Hunde evtl. weder transportfähig noch gesund genug für eine Abgabe wäre, werden die Hunde gerne VOR der Grenze direkt dem Käufer abgegeben, dafür braucht man auch keine Handelsbewilligung. So einfach umgehen Händler die Gesetze und kommen ohne Steuern für ihren Umsatz zu zahlen leicht zum Ziel: Das Verkaufsgeschäft mit der „Ware Hund“ floriert – nicht zuletzt durch Internet und Kleinanzeigenportale. Dass die verkauften Tiere zudem meist auch noch krank, geschwächt, nicht sozialisiert und verhaltensgestört sind und i.d.R. zu allererst einmal Tierarzkosten verursachen und oftmals trotzdem sterben – ist dann noch das i-Tüpfelchen.

Seriöser Hundehandel ist also nur gegeben – wenn eine Bewilligung vorliegt und Angaben zu Person, Handel, Aufzucht, Gesundheit und Sozialisierung der Hunde JEDERZEIT überprüfbar und kontrollierbar sind. Seriöser Hundehandel findet daher nicht hinter verschlossenen Türen in Tierfabriken statt – egal ob im In – oder Ausland. Seriöser Hundehandel findet über geprüfte Zuchtstätten statt, die eine Bewilligung zum Handel und zur Zucht haben, die man jederzeit besichtigen kann und die ihr Know-How auch gerne demonstrieren und an Käufer weitergeben. Ausserdem haben seriöse Händler auch ein Interesse daran, zufriedene und tierliebende Kunden zu ihrer Kundenschaft zählen zu dürfen und geben ihre Zuchterfolge nur in verantwortungsbewusste Hände. Das bedeutet, dass auch beim Käufer nach Wissen und Tierliebe seitens der Händler und Züchter nachgefragt wird.

Manche Tierhilfeorganisationen leisten gute und schnelle Dienste – aber leider vermehren sich die unseriösen Tierhilfeorganisationen zusehends. Dass auch diese Organisationen das Internet und Kleinanzeigenportale für die Tierversmittlung nutzen ist sicher ein adequates Mittel zum Zweck – aber auch hier ist das Missbrauchspotential gross. So werden z.B.

wöchentlich mehrere Hundert Hunde von Spanien nach Deutschland und in die Schweiz transportiert. Ohne Papiere, ohne Gesundheitszeugnis, ohne Gesundheits-Check und ohne Überprüfung aus welchem Ursprungsland die Hunde tatsächlich kommen – so können tausende Hunde jährlich in die Schweiz vermittelt werden, die ursprünglich aus einer Tierfabrik aus dem Ostblock stammen, als Welpen bereits mehrere 1000 km nach Spanien/Süd-Frankreich/Italien transportiert wurden, dort den Touristen als „einheimische Tierheim-Hunde“ angeboten werden und bei Nichtabnahme bzw. Überschuss weiter in die Schweiz oder nach Deutschland importiert werden. Der Import findet aber meist nicht wie oben angegeben als „Einfuhr“ statt – und die Hunde werden Tierfreunden als „Strassenhund-Schicksal“ vermittelt – obwohl sie aus dem illegalen Hundehandel stammen und die Vermittlung daher als „kommerzieller Zwischenhandel“ bezeichnet werden kann. Denn die Hunde werden nur gegen (teilweise hohe) Gebühr/ Unkostenbeitrag abgegeben. Es ist sicher nötig, dass Hunde nur gegen einen Unkostenbetrag abgegeben werden (ein geschenkter Hund simuliert eine gewisse „Wertlosigkeit“ – und dies ist dringend zu vermeiden) – aber grundsätzlich sollte man davon ausgehen dürfen, dass diese Beiträge den Betrieb kostendeckend halten – und nicht zum lukrativen Geschäft mutieren – wie es vielfach aber der Fall ist.

Auch angemeldete und bewilligte Zuchtstätten importieren (meist mit Bewilligung) Hunde aus dem Ausland und verkaufen sie in/über ihre Zuchtstätte als „Eigenzucht“. Das ist gem. der derzeitigen gesetzlichen Grundlagen solange legal, als dies den Käufern kommuniziert wird und im Heimtierausweis ausgewiesen ist, dass der Hund nicht aus der Schweiz stammt. Ebenfalls muss der Züchter als Importeur die Einfuhrbedingungen erfüllen und den Import verzollen. Wird der Käufer aber nicht entsprechend über den wahren Ursprungsort des Hundes informiert – liegt auch hier ein illegaler, unseriöser Hundehandel vor.

Weil der Hundehandel so nicht kontrollierbar ist, hat sich der Schweizer Tierschutz das Ziel gesetzt die Machenschaften der organisierten Hundemafia aufzuhalten und verlangt deshalb vom Bundesrat den kommerziellen Zwischenhandel zu verbieten und Massnahmen gegen den illegalen Import zu ergreifen.

Nachfolgend die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen, die unserer Meinung nach aber dringend entsprechend angepasst werden müssten.

TSchG : *Handel mit Tieren:*

Art. 13 *Bewilligung*

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 14 *Internationaler Handel*

Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes und des Artenschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.

TSchV: Begriff *Gewerbsmässigkeit*

Als Gewerbsmässigkeit im Sinne der Verordnung gilt:

Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.

Art. 103 Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- a. in Betrieben, die gewerbsmässig mit Tieren handeln: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein

Art. 104 Bewilligungspflicht

Abs. 1 Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formatvorlage des BVET an die kantonale Behörde zu richten.

Abs. 4 Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105 Bewilligungsvoraussetzungen

Abs. 1 Die Bewilligung nach Art. 13 darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der sowie dem Zweck entsprechen;
- b. Die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- c. Beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- d. Bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig verletzt wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

Abs. 2 Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Art. 103 nachweisen.

Art. 106 Bewilligung

Abs. 1 Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

Abs. 2 Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für 10 Jahre.

Abs. 3 Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandskontrolle

Abs. 4 Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a. Anforderung an die Haltung;
- b. Personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

Abs. 5 Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 107 *Meldung wesentlicher Änderungen*

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 108 Tierbestandeskontrolle in Tierhandlungen

Art. 109 *Haltebewilligung der erwerbenden Person*

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese die gültige Bewilligung nach Art. 89 oder 106 vorweisen.

Art. 110 *Altersgrenze für erwerbende Personen*

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111 *Informationspflicht*

Wer Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Art. 104 verfügen.

Für Rückfragen:

DR. MED. VET. JULIKA FITZI-RATHGEN
SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
Fachstelle Tierversuche/Gentechnologie
Tel.: 071 310 12 38 Fax: 071 311 12 76
julika.fitzi@tierschutz.com

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Dornacherstrasse 101, CH-4008 Basel, Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90
sts@tierschutz.com; www.tierschutz.com

